



1. Mai 2013

# Änderung der Konzession SRG SSR idée suisse (Konzession SRG)

## Erläuterungen

---

### **Art. 4 Abs. 8 (Radioprogramme)**

Mit der Aufhebung dieser Bestimmung entbindet der Bundesrat die SRG von den Rechten und Pflichten für die Veranstaltung des englischsprachigen Radioprogrammes World Radio Switzerland (WRS). WRS hat beim Zielpublikum nie die gewünschte Publikumsresonanz erzielt. Die SRG will die Radio-station einer privaten Trägerschaft übertragen. Die Konzessionsänderung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

### **Art. 5 Abs. 5 (Fernsehprogramme)**

Die Streichung der Bestimmung hat rein formale Bedeutung. Die Rechte der SRG auf die Veranstaltung des Programms HD suisse sind Ende 2012 erloschen (vgl. Art. 33 Abs. 5).

### **Art. 6 Kurzveranstaltungen und Technologieversuche**

Die Zahl der Kurzveranstaltungen wird neu auf maximal 16 Bewilligungen festgelegt. Bis heute waren 2 Bewilligungen pro Unternehmenseinheit möglich, was einem Kontingent von insgesamt 14 Bewilligungen entspricht. Mit der neuen Regelung wird einerseits der Zusammenlegung von Unternehmenseinheiten bei der SRG sowie dem zunehmenden Bedürfnis des Publikums Rechnung getragen, Sonderbeiträge zu speziellen Themen angeboten zu erhalten.

### **Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2 (Verbreitung über Internet)**

Absatz 1<sup>bis</sup>:

Die Bestimmung in Absatz 1<sup>bis</sup> setzt die Motion Allemann um (10.3539; Verbreitung von Live-Streams via Internet). Die Motion verlangt vom Bundesrat, die Zulassungspraxis bezüglich der originären Verbreitung von Live-Streams via Internet zu liberalisieren und Erstaussstrahlungen von öffentlichen Ereignissen als Live-Streams künftig auch ohne gleichzeitige Fernsehausstrahlung und ohne vorgängige Bewilligung zu erlauben. In ihrer neuen Fassung ermöglicht die Konzession die Direktübertragung von Ereignissen mit politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sportlichem Inhalt über Internet. Dabei ist unerheblich, ob die Ereignisse im In- oder Ausland stattfinden. Da die Religion Bestandteil des rundfunkrechtlichen Kulturbegriffs ist, erfasst Artikel 9 Absatz 1<sup>bis</sup> auch originäre Übertragun-

gen von religiösen Ereignissen. Die Internet-Übertragungen beinhalten sodann die übliche journalistische Begleitung des Ereignisses mit Moderation, Kommentaren, Interviews etc.

Die Bestimmung regelt die Live-Übertragung von Ereignissen, die in der Regel durch Dritte organisiert werden. Es geht also nicht um Ereignisse, welche die SRG selbst organisiert, nur um damit eine Sendung zu machen (z.B. Arena). Notwendig ist ferner, dass diese Ereignisse sprachregional oder national von Bedeutung sind.

Die Ausstrahlungen der SRG im Sinne von Artikel 9 Absatz 1<sup>bis</sup> gelten als Teil des konzessionierten Programms im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 5 SRG-Konzession (Fernsehprogramme). Es handelt sich somit nicht um einen Teil des übrigen publizistischen Angebots im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b RTVG in Verbindung mit Artikel 12 f. SRG-Konzession. Die für das übrige publizistische Angebot vorgesehenen Beschränkungen für Werbung und Sponsoring sind somit nicht anwendbar. Ferner richtet sich die Aufsicht über die Inhalte der redaktionellen Sendungen nach den Bestimmungen von Artikel 91 ff. RTVG.

Absatz 2:

Bei den andern originären Ausstrahlungen gilt das bisherige Meldesystem. Neu wurde deshalb in Absatz 2 das Wort „Andere“ eingefügt. Damit wird der Unterschied zu den in Absatz 1<sup>bis</sup> gestatteten Internet-Ausstrahlungen hervorgehoben.

#### **Art. 10 Abs. 2 (Zugang zu ausgestrahlten Sendungen)**

Die neue Formulierung von Abs. 2 erlaubt es der SRG, Sendungen bereits nach der Ausstrahlung kostendeckend oder gegen einen Marktpreis zugänglich zu machen. Betroffen davon sind in erster Linie Vorgänge, die dem Kunden den Aufbau einer Sammlung erlauben (z.B. Kauf von DVD oder Download to own). Die bisherige Bestimmung in Artikel 10 Absatz 2 ermöglichte dies erst nach einer Frist von fünf Tagen. Die gegen Bezahlung eingeräumte Bezugsmöglichkeit kann nun unmittelbar nach der Ausstrahlung realisiert werden. Der On-demand-Zugriff auf ausgestrahlte Sendungen oder veröffentlichte AV-Beiträge ist davon nicht betroffen und bleibt für das Publikum weiterhin kostenlos.

#### **Art. 13 Online-Angebote**

Allgemein:

Artikel 13 regelt denjenigen Teil des Online-Angebots der SRG, der zum übrigen publizistischen Angebot im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b RTVG gehört. Die Konzession hält fest, dass der Schwerpunkt des Online-Auftritts auf audiovisuellen Angeboten liegen soll. Sie lässt der SRG dort mehr Freiraum, wo die Online-Inhalte einen Bezug zu ausgestrahlten Sendungen haben, ist aber dann restriktiver, wenn ein solcher Bezug fehlt.

Absatz 1:

Der Bundesrat verdeutlicht, dass die Online-Inhalte der unternehmerischen Ausrichtung der SRG entsprechend schwergewichtig audio- und audiovisuell gestaltet sein sollen. Die Bestimmung hat in erster Linie programmatische Bedeutung und stellt klar, dass die SRG nicht eine presseähnliche Online-Zeitung anbieten soll. Konkrete Rechte und Pflichten sind in den nachfolgenden Bestimmungen formuliert. Bei den audio- und audiovisuellen Inhalten sind Angebote gemeint, die im Internet auf Abruf (on demand) angeboten werden. Für Sendungen, die über Internet gestreamt bzw. im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g RTVG verbreitet werden, gelten die Konzessionsbestimmungen in Artikel 9.

Absatz 2:

Online-Inhalte umfassen insbesondere Audio- und Videobeiträge, Texte, interaktive Dienste, Grafiken, Bilder und Soziale Medien. Die Bestimmung in Absatz 2 umfasst den bisherigen Artikel 13 Absatz 1 betreffend die sendungsbezogenen Inhalte, insbesondere auch die Hintergrund- und Kontextinformationen (Bst. b) sowie die Beiträge mit Informationen zu Basiswissen (Bst. c). Zusätzlich sieht Absatz 2 vor, dass ein Sendungsbezug nur zu solchen Beiträgen oder Sendungen hergestellt werden kann, die

auch eine gewisse redaktionelle Eigenleistung der SRG-Medienschaffenden beinhalten. Damit wird klargestellt, dass in Nachrichtengefässen enthaltene Kurzinformationen, die sich ausschliesslich auf Agenturinformationen abstützen, nicht als Anknüpfung für die Begründung eines Sendungsbezugs genügen.

Ein zeitlich direkter Bezug zu einer Sendung ist gegeben, wenn die Inhalte nicht früher als ca. 30 Minuten vor der Ausstrahlung der Sendung im Internet publiziert werden. Wie lange nach dem Ausstrahlungszeitpunkt einer Sendung Onlineinhalte noch einen Sendungsbezug aufweisen können, konkretisiert die Konzession nicht. Allerdings geht der Bundesrat davon aus, dass eine gewisse zeitliche Nähe gegeben sein muss und ein rein formaler Bezug auf eine bereits vor langer Zeit ausgestrahlte Sendung nicht genügt. Die Frage der zeitlichen Nähe nach der Ausstrahlung muss im Einzelfall geprüft werden und ist je nach Konstellation (Aktualität bzw. zeitliche Nachwirkung des Themas) differenziert zu beantworten.

Der Bezug zu den Sendungen kann durch die Nennung der Sendung, durch die Einbettung der On-demand-Sendung im Textbeitrag oder durch die Verlinkung mit der Sendung hergestellt werden.

Absatz 3:

Texte, die keinen Sendungsbezug aufweisen, sind nur begrenzt zulässig: In den Sparten News, Sport und Regionales/Lokales dürfen solche Berichterstattungen maximal 1000 Zeichen (ohne Leerschlag) umfassen. Bei den Zeichen werden Lead und Textblock mitgezählt.

Absatz 4:

Die Bestimmung konkretisiert den Grundsatz von Absatz 1, wonach das SRG-Online-Angebot schwergewichtig audio- und audiovisuell ausgerichtet sein soll: 75 Prozent der Textbeiträge, die nicht älter sind als 30 Tage, sind mit audio- und/oder audiovisuellen Inhalten zu verknüpfen. Als Basis für die Berechnung gilt das gesamte eigenproduzierte publizistische Angebot der SRG ohne Foren, Chats oder sonstige User generierte Inhalte sowie auch ohne Serviceleistungen. Zu den Serviceleistungen zählen Angebote wie die EPG, Radio- und TV-Programme, konkrete Programmhinweise, Impresen, Shops, Unternehmensinformationen etc.

Absatz 5:

Marktplätze (Angebote mit dem Zweck, dass Private untereinander Gegenstände zum Kauf, Verkauf oder zum Tausch anbieten) sind allgemein verboten, egal ob sie einen Sendungsbezug haben oder nicht. Spiele und Publikumsforen (Blogs etc.) dürfen dann nicht angeboten werden, wenn sie nicht an eine Sendung gekoppelt sind bzw. eigenständige Bedeutung haben. In Bezug auf Spiele und Publikumsforen wird die bisherige Bestimmung in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d weitergeführt.

Absatz 6:

entspricht geltendem Konzessionsrecht.

Absatz 7:

entspricht geltendem Konzessionsrecht.

Art. 33 Abs. 5 (Übergangsbestimmungen)

Die Streichung der Bestimmung hat rein formale Bedeutung. Die Rechte der SRG auf die Veranstaltung des Programms HD suisse sind Ende 2012 erloschen (vgl. Art. 5 Abs. 4). Mit der Streichung von Absatz 5 wird die ganze Bestimmung von Artikel 33 hinfällig und kann aufgehoben werden.